

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Az.: 14 146-52-162/41 MW

Koblenz, 07.09.2023

**Ergebnisniederschrift
über die X/3. Sitzung des Ausschusses A 2 „Natürliche Lebensgrund-
lagen, Klimawandel, Energie“ am 31. August 2023 in Ulmen**

Beginn der Sitzung: 11:00 Uhr
Ende der Sitzung: 12:51 Uhr

Anwesende:

Mitglieder und vertretende Mitglieder:

Uwe Diederichs-Seidel (Vorsitzender)
Alfred Steimers (stellv. Vorsitzender und Gastgeber)

Thomas Bungert (in Vertretung für Michael Christ), bis 12:36 Uhr anwesend
Dr. Herbert Fleischer
Matthias Hörsch
Tim Kraft
Klaus Müller (in Vertretung für Günter Knautz)
Wolfgang Schlagwein
Karl Heinz Simon (in Vertretung für Gabriele Greis)
Karl-Heinz Sundheimer

Geschäftsstelle

Andreas Eul
Stefan Struth
Selina Weimer

Sonstige Teilnehmer/Öffentlichkeit

Maximilian Göttelmann, wpd onshore GmbH & Co. KG, Mainz
Lasse Müller, JUWI GmbH, Regionalbüro Bochum
Marcel Weber, wpd onshore GmbH & Co. KG, Mainz

Anlage: Präsentation zu TOP 2

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Diederichs-Seidel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Insbesondere begrüßt er Herrn Steimers als heutigen Gastgeber sowie die Besucher/Öffentlichkeit der Sitzung und stellt die seit dem 15. August 2023 in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft tätige neue Referentin, Frau Weimer, vor. Herr Steimers als Verbandsgemeindebürgermeister und Gastgeber in Ulmen richtet Grußworte an die Anwesenden und dankt sich für die rege Teilnahme an der zuvor statt gefundenen Exkursion zur Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) der Ortsgemeinde Büchel.

Herr Diederichs-Seidel stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Auf Hinweis von Herrn Dr. Fleischer verständigt sich der Ausschuss darauf, sein Anliegen zum Thema Regiopole unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Verschiedenes“ zu erörtern.

TOP 2: Steuerung Erneuerbarer Energien im regionalen Raumordnungsplan

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende den leitenden Planer, Herrn Eul, zu berichten.

Herr Eul informiert das Gremium über die Steuerung der erneuerbaren Energien im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) aus dem Jahr 2017 im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie und großflächiger Photovoltaikanlagen.

Einleitend zu seiner Präsentation, welche dieser Ergebnisniederschrift beigefügt ist, erläutert er die Hintergründe zur Teilfortschreibung des Kapitels erneuerbare Energien des RROP, die insbesondere auf die 4. Teilfortschreibung des LEP IV sowie weitere neue gesetzliche Rahmenbedingungen wie der Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes zurückzuführen ist. Im Ergebnis verändern sich dadurch die Vorgaben für die Planungsgemeinschaften zur Steuerung von Flächen für die Windenergienutzung und für die Flächenausweisungen zur Nutzung durch FFPVA.

Rückblickend erläutert Herr Eul den bisherigen Steuerungsansatz von FFPVA des RROP 2017, der sich als passives Standortkonzept auf bestimmte Faktoren stützte.

Durch die Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben werden die durch die Geschäftsstelle im Rahmen des Grundsatzpapiere zur Steuerung erneuerbarer Energien im RROP Mittelrhein-Westerwald mit Stand August 2023 erarbeiteten Planungsleitlinien vorgestellt und die daraus resultierenden Suchräume für FFPVA und Windenergie graphisch dargestellt. Herr Eul erklärt, dass aufgrund der 4. Teilfortschreibung des LEP IV in jedem Fall eine aktive Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für großflächige Photovoltaikanlagen im RROP erforderlich wird.

Nach mehreren Hinweisen der Ausschussmitglieder, wird sich darauf verständigt, dass das Grundsatzpapier im Hinblick auf die folgenden Planungsleitlinien wie folgt angepasst (**fett** markiert) wird:

Neue Planungsleitlinie 7 zu FFPVA:

- FFPVA eignen sich zur multifunktionalen Flächennutzung (**z.B. Agri-PV**) sowie zur Nutzung für einen begrenzten Zeitraum bzw. bis zum Eintritt eines definierten Ereignisses (z.B. Abbau eines anstehenden Rohstoffes, Errichtung einer Windenergieanlage, u.Ä.). Die Verträg-

lichkeit dieses multifunktionalen Ansatzes mit den Inhalten des regionalen Raumordnungsplans wird in einer Teilstudie definiert und konkretisierungsfähig für mögliche künftige Entwicklungen beschrieben.

Neue Planungsleitlinie 10 zu FFPVA:

- Die Auswirkungen des **regionalen** Klimawandels werden bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten FFPVA in die Betrachtung mit einbezogen, soweit diese bekannt und belegbar sind.

Neue Planungsleitlinie 4 zu Wind:

- Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung des LEP IV ~~nach Z 163 d~~ werden von Windenergiegebieten frei gehalten. Diese Gebiete werden nicht als eigenständige Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung über den RROP ausgewiesen.

Neue Planungsleitlinie 10 zu Wind:

- **Nicht umgesetzte Windenergiegebiete aus der kommunalen Flächennutzungsplanung werden als Ausgangspunkte für Ausweisungen des RROP geprüft.**

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche „teilregionale Überlastung“ bei der künftigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zu Steuerung von FFPVA berücksichtigt wird.

Abschließend gibt Herr Eul einen kurzen Überblick über den weiteren Prozessablauf im Hinblick auf die Konzepterarbeitung inkl. der Datenbeschaffung (z.B. Träger FNP und MKUEM), die Strategische Umweltprüfung sowie die Gremienberatung und Verfahrensschritte. Dabei werden die bereits abgestimmten nächsten Termine für die Sitzung des Ausschusses A2 bekannt gegeben:

- Donnerstag, den 25. Januar von 10-12 Uhr und
- Donnerstag, den 21. März von 10-12 Uhr (optional).

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Eul für die Erläuterungen. Nach Klärung einiger Nachfragen aus dem Gremium zu den Ausführungen von Herrn Eul und des einstimmigen Beschlusses, schließt der Vorsitzende den TOP 2.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss stimmt dem Grundsatzpapier zur Steuerung erneuerbarer Energien im RROP Mittelrhein-Westerwald zu.
2. Der Ausschuss schlägt die hierin enthaltenen Planungsleitlinien zur Steuerung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen als Rahmen für die Festlegung entsprechender Gebiete im regionalen Raumordnungsplan vor.
3. Der Ausschuss schlägt die Planungsleitlinien für Windenergiegebiete als Grundlage für die Festlegung entsprechender Gebiete im regionalen Raumordnungsplan vor.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:	X					
Mehrheitlich:		Bei	Ja	Nein	Enthaltungen	

Der Ausschuss beschließt den Beschlussvorschlag einstimmig ohne Enthaltungen.

TOP 3: Verschiedenes

Der Vorsitzende fasst den Inhalt des Antrages kurz zusammen und bittet Herrn Dr. Fleischer sein Anliegen zum Thema der Regiopolregion nochmals vorzutragen. Herr Dr. Fleischer bittet die Planungsgemeinschaft darum, bei einer möglichen Beschlussfassung zum Beitritt des Vereins „Regiopole Mittleres Rheinland e.V.“ die beschlossene Vereinssatzung frühzeitig den Gremienmitgliedern zur Verfügung zu stellen, damit ggf. erforderliche Erörterungen stattfinden können. Des Weiteren weist Herr Dr. Fleischer auf die mit einem Vereinsbeitritt einhergehende zusätzliche Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle hin.

Zur Einordnung des Gesamtzusammenhangs berichtet Herr Eul über die Historie zur Etablierung der Regiopolregion mit den bestehenden Ergebnissen und den Impulsen der Planungsgemeinschaft.

Nach mehreren Beiträgen der Ausschussmitglieder im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Planungsgemeinschaft in den Verein fasst der Vorsitzende zusammen, dass sich die Interessenslagen durchaus unterschiedlich gestalten, dennoch festzuhalten ist, dass die Idee und die bisherigen Entwicklungen originär auf die Bemühungen der Planungsgemeinschaft zurückzuführen sind, sich aber der Ausschuss A1 „Regiopole und ländliche Räume“ in seiner Sitzung am 05.09.2023 mit einer entsprechenden Empfehlung beschäftigen solle.

Die Geschäftsstelle sagt zu, die beschlossene Satzung frühzeitig vor einer möglichen Beschlussfassung zu einem Vereinsbeitritt in der Regionalvertretung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende Herr Diederichs-Seidel bei den Anwesenden für die konstruktive Sitzung und schließt diese um 12:51 Uhr.

gez.

Uwe Diederichs-Seidel
(Ausschussvorsitzender)

gez.

Andreas Eul
(Ltd. Planer)

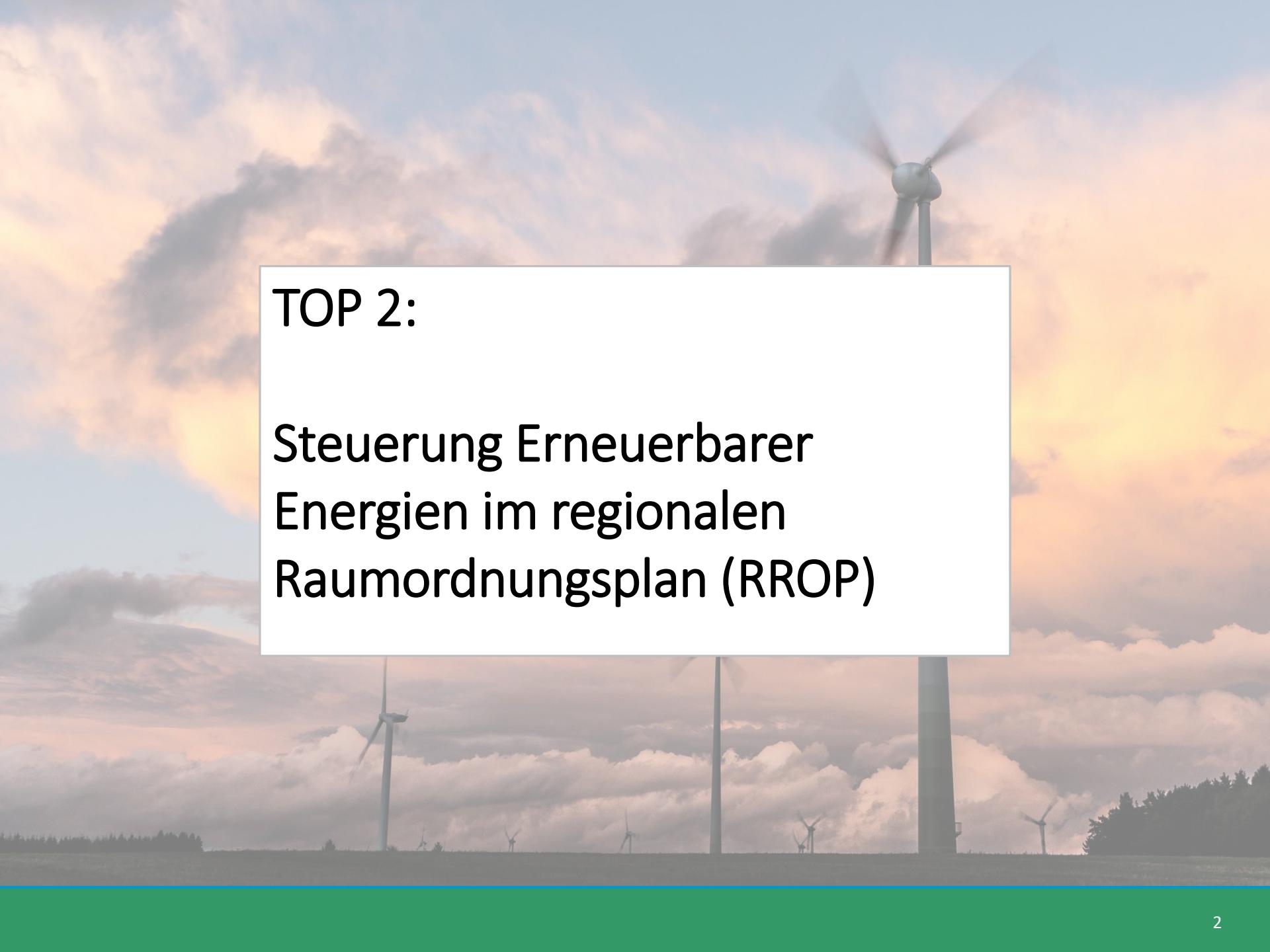
gez.

Selina Weimer
(Schriftführerin)



Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen | Donnerstag, 31. August 2023



TOP 2:

Steuerung Erneuerbarer
Energien im regionalen
Raumordnungsplan (RROP)



Auslöser für Teilfortschreibung RROP-EE

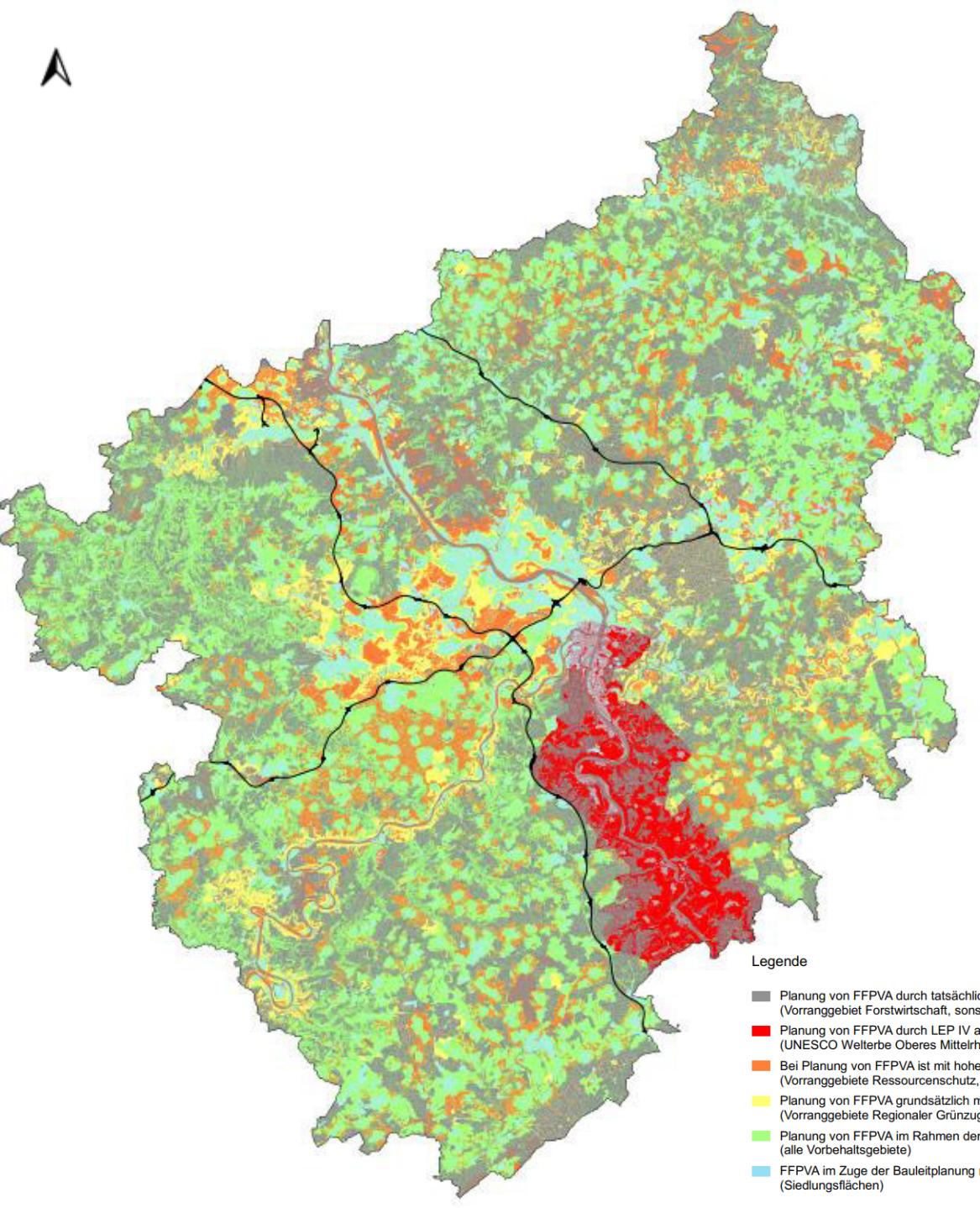
- Ministerrat RLP hat 4. Teilfortschreibung LEP IV beschlossen
→ trat 01/2023 in Kraft
 - Veränderung Rahmenbedingungen für Ausweisung von Flächen für Windenergie
 - Auftrag an PLGen zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) im RROP
- Ministerrat hat Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) im Grundsatz gebilligt und Einverständnis mit Einleitung des Beteiligungs-/Anhörungsverfahrens erklärt
- Ergebnis:
Veränderung der Vorgaben für PLGen zur Steuerung von Flächen für Windenergienutzung und für Flächenausweisungen zur Nutzung durch FFPVA → min. Ausweisung von Vorbehaltsgebiete für FFPVA



Steuerung von FFPVA im RROP 2017

- Grundlage für RROP 2017 (passives Standortkonzept) waren folgende Faktoren:
 - Regionales Potenzial (Globalstrahlung)
 - Bewertung räumlicher Konflikträchtigkeit
 - Raumordnerische Flächeneignung für großflächige PV-Anlagen
- Raumnutzungskonflikt: Auf VR Landwirtschaft wurden großflächige PVA ausgeschlossen, welche Nutzung durch die Landwirtschaft verhindern
→ Abwägung steht weiterhin im Einklang mit Sichtweise LWK
- Zur Errichtung großflächiger PVA war damals Bauleitplanung notwendig
→ BauGB enthält nun Privilegierung großflächiger PVA entlang Bundesautobahnen

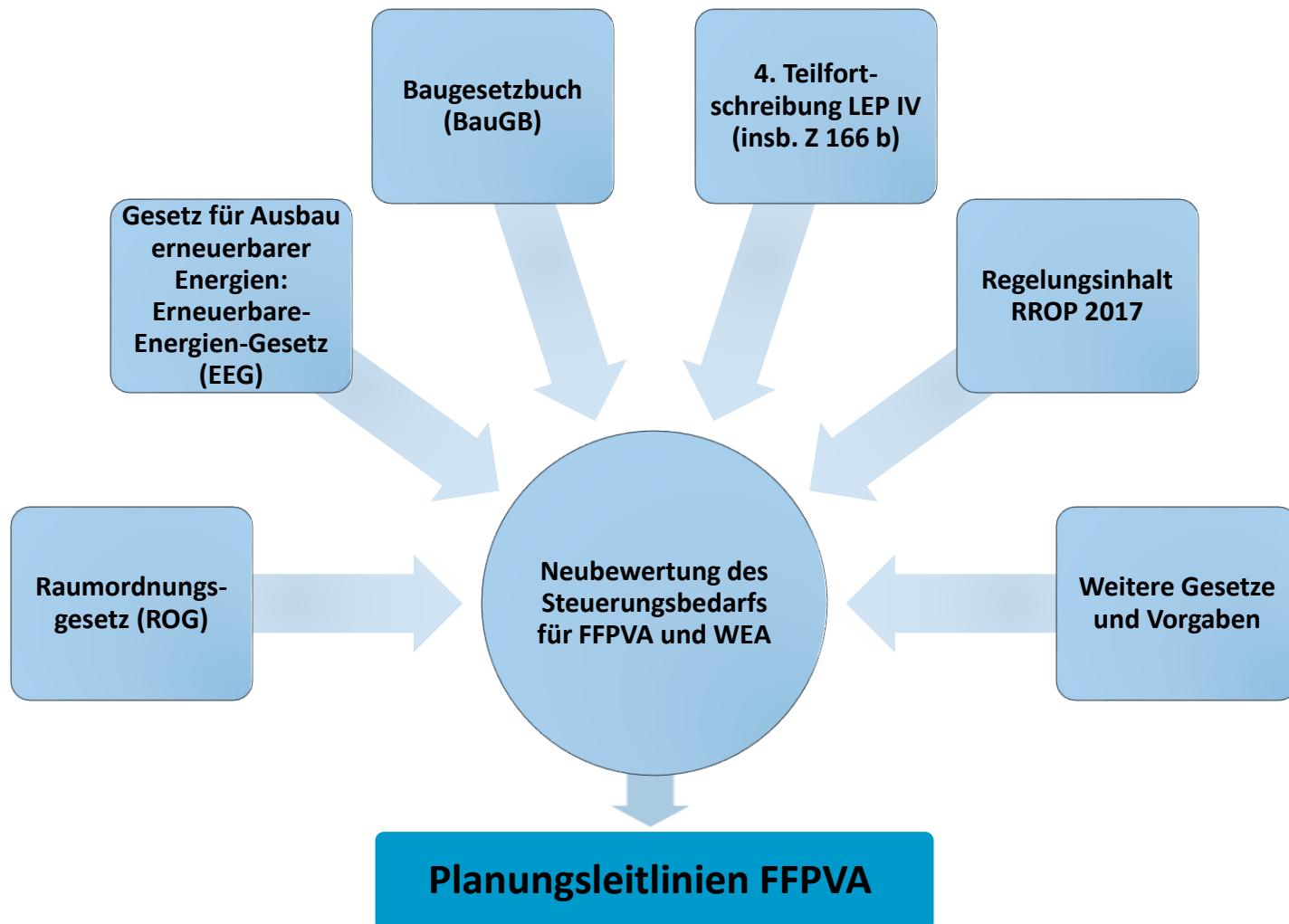
Status Quo FFPVA



Legende

- Planung von FFPVA durch tatsächliche Raumstruktur nicht möglich.
(Vorranggebiet Forstwirtschaft, sonstige Waldflächen und Fließgewässer)
- Planung von FFPVA durch LEP IV ausgeschlossen.
(UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal - Kernbereich und Rahmenbereich)
- Bei Planung von FFPVA ist mit hohem Konfliktpotenzial zu rechnen. Zielkonforme Mehrfachnutzungen denkbar, abhängig von Ausführung der FFPVA.
(Vorranggebiete Ressourcenschutz, regionaler Biotoptopfverbund, Hochwasser, Landwirtschaft und Rohstoffabbau)
- Planung von FFPVA grundsätzlich möglich. Im Einzelfall können Zielvorgaben entgegenstehen.
(Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Grundwasserschutz)
- Planung von FFPVA im Rahmen der kommunalen Abwägung möglich.
(alle Vorbehaltsgesetze)
- FFPVA im Zuge der Bauleitplanung möglich. Nutzung von Dachflächen etc. für PVA gewünscht.
(Siedlungsflächen)

Aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen





Planungsleitlinien FFPVA

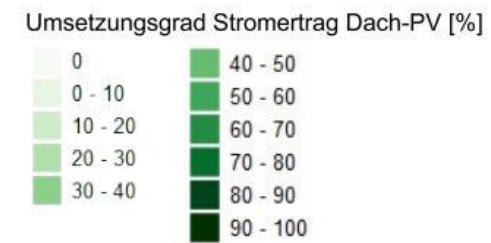
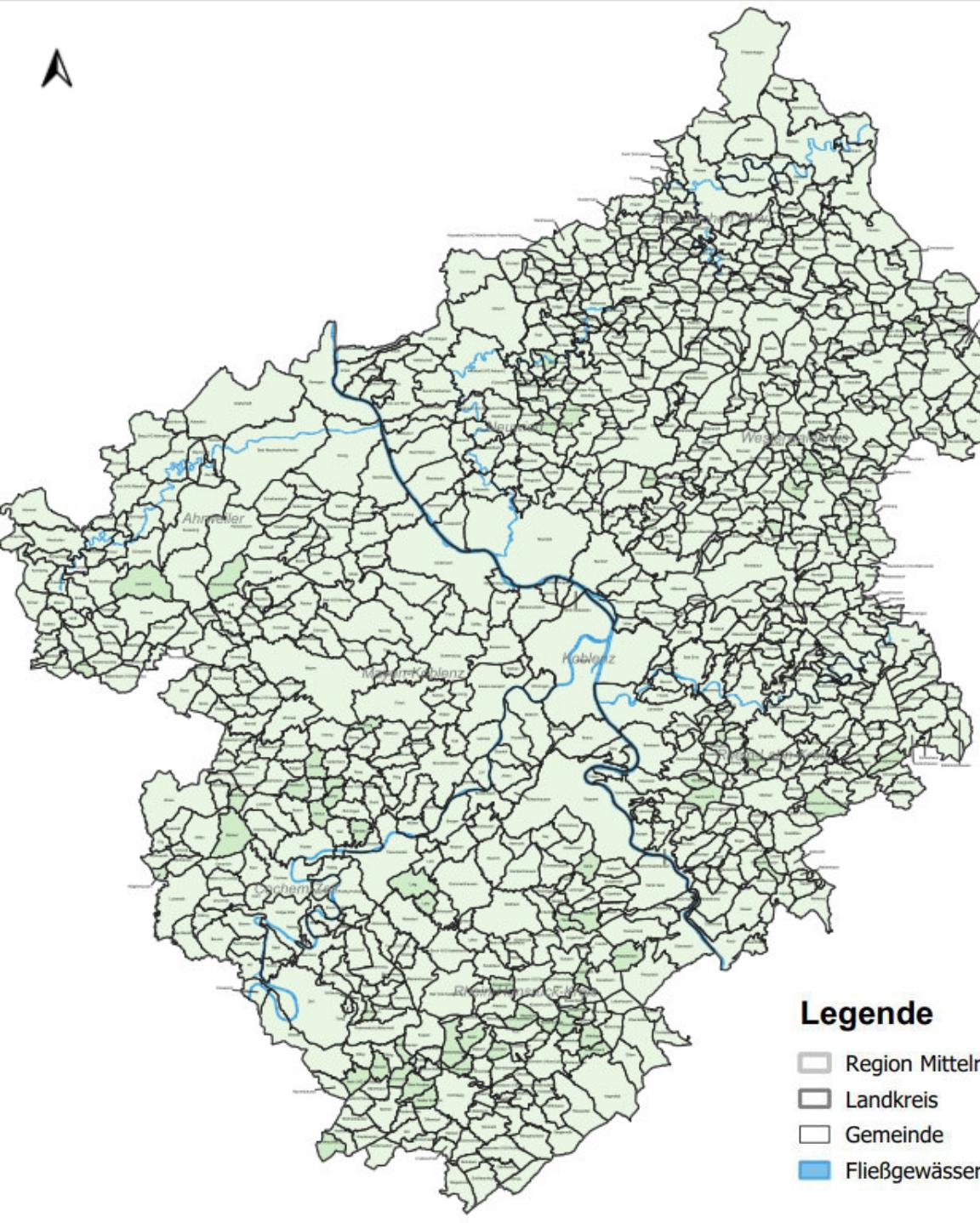
1.

Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen bietet Möglichkeit durch Mehrfachnutzung und Nutzung bestehender Infrastruktur einen raumverträglichen Ausbau der PV zu gewährleisten (Dachflächen, Konversionsflächen). Nutzung auf versiegelten Flächen ist Neuanspruchnahme von Freifläche vorzuziehen (große Potenziale im Siedlungsbereich und Innen- vor Außenentwicklung). Zur Gewährleistung der Energieversorgung werden auch Freiflächen für FFPVA zur Verfügung gestellt.

2.

Berücksichtigung Ausweisungen der FNP (Gegenstromprinzip). Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist nicht Gegenstand der Steuerung durch RROP, sondern obliegt kommunaler Bauleitplanung → keine Ausweisung von Flächen für FFPVA in Siedlungsflächen

Umsetzungsgrad Stromertrag Dach-PV in %





Planungsleitlinien FFPVA

3.

Die regionalplanerische Steuerung gilt unabhängig vom EEG und setzt Vorgaben des LEP IV um. Vergütungsmodelle des EEG können in Abwägung zu räumlichen Konflikten keinen Automatismus zur Überwindung anderer bedeutsamer Raumnutzungen erzeugen.

4.

Die regionalplanerische Steuerung berücksichtigt die Regelungen des EEG. Besondere Vergütungsmodelle des EEG werden in Betracht einbezogen. Die Belange der erneuerbaren Energien gehen mit hohen Gewicht in die Abwägung ein (§ 2 EEG).

5.

Die regionalplanerische Steuerung entscheidet möglichst abschließend zu Raumnutzungskonflikten erneuerbarer Energien mit anderen Raumnutzungen. Dabei wird erneuerbaren Energien ein erhöhtes allgemeines Abwägungsgewicht beigemessen (§ 2 EEG). Standortgebundene konkurrierende Raumnutzungen werden standortbezogen gewichtet.

6.

Standortfaktoren für Errichtung von FFPVA beschränken sich auf grundsätzliche Eignung der Fläche für PVA und die Nähe zu Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz bzw. Direktabnahmemöglichkeiten durch Verbraucher. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich eine ausreichende Globalstrahlung vorhanden ist.



Planungsleitlinien FFPVA

7.

FFPVA eignen sich zur multifunktionalen Flächennutzung sowie zur Nutzung für begrenzten Zeitraum bzw. bis Eintritt eines definierten Ereignisses. Verträglichkeit multifunktionalen Ansatz mit Inhalten RROP wird in Teilfortschreibung definiert und konkretisierungsfähig für künftige Entwicklungen beschrieben.

8.

Zur Bündelung von Infrastruktur werden Flächen in räumlicher Nähe zu bestehenden Windparks und Solarparks bevorzugt zur Nutzung durch FFPVA ausgewiesen.

9.

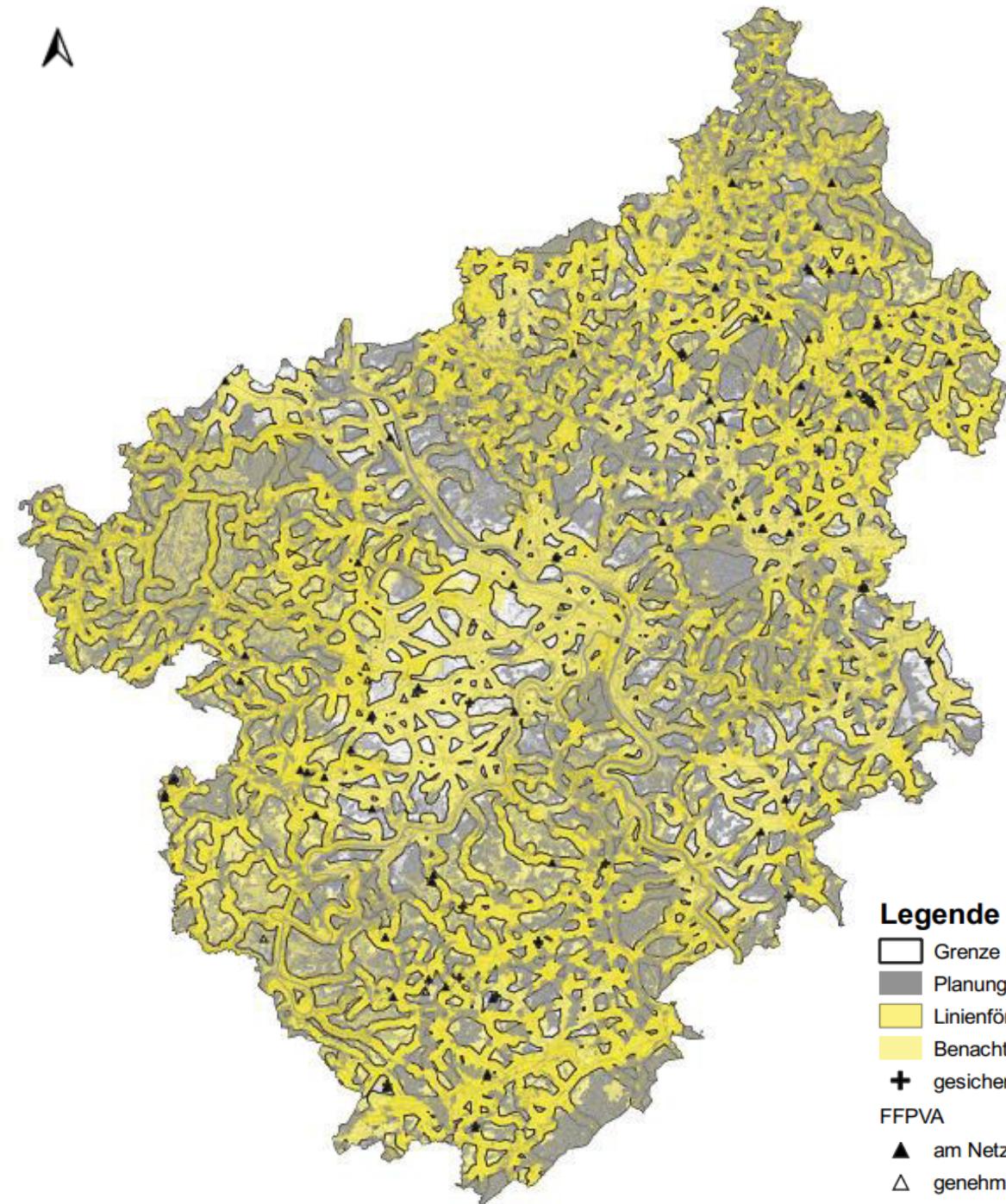
Zur Verringerung der Zersiedlung wird Mindestgröße für Vorbehaltsgebiete FFPVA festgelegt.

10.

Die Auswirkungen des Klimawandels werden bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten FFPVA in die Betrachtung mit einbezogen, soweit diese bekannt und belegbar sind.

Suchraum FFPVA

A



Legende

- Grenze Region MW
 - Planung von FFPVA durch tatsächliche Raumstruktur nicht möglich.
 - Linienförmige Verkehrsinfrastruktur (Buffer 500m)
 - Benachteiligte Gebiete
 - + gesichert FNP-Fläche - Sonderbau Photovoltaik
- FFPVA
- ▲ am Netz
 - △ genehmigt



Planungsleitlinien Windenergiegebiete

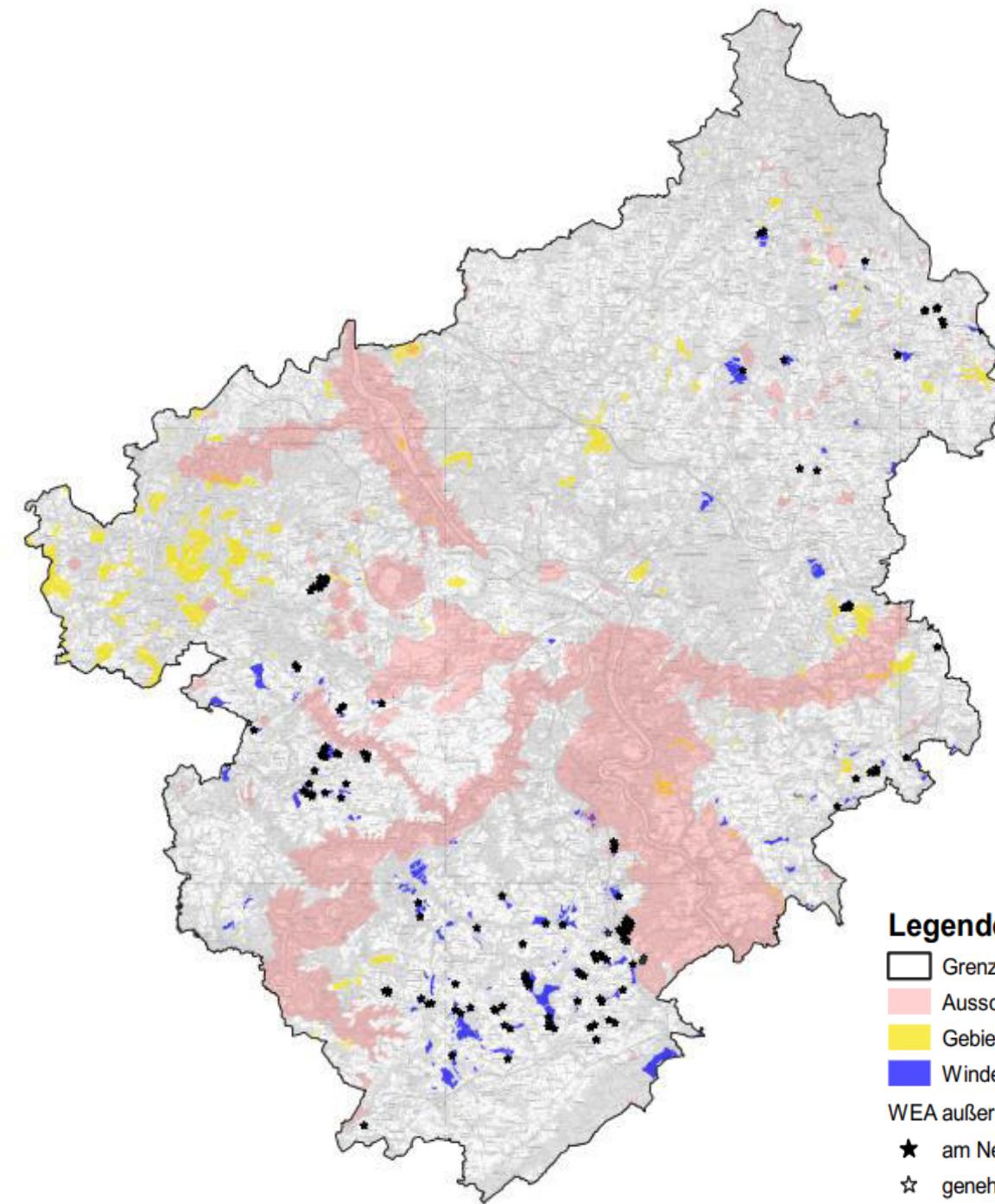
- 1.** Es ist das Ziel der Planungsgemeinschaft möglichst ausreichend große Windenergiegebiete auszuweisen, um die Flächenbeitragswerte des Bundes bis zum Jahr 2032 landesweit zu erreichen.
- 2.** Bestehende Windenergiegebiete in der Region werden bevorzugt für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausgewiesen.
- 3.** Bestehende Windparks in der Region, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, werden als Ausgangspunkt für zukünftige Windenergiegebiete herangezogen.
- 4.** Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung des LEP IV *nach Z-163-d* werden von Windenergiegebieten frei gehalten. Diese Gebiete werden nicht als eigenständige Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung über den RROP ausgewiesen.
- 5.** Alle Windenergiegebiete des RROP werden als Flächen ausgewiesen, bei deren Nutzung der Rotor die Grenzen der Gebiete überstreichen darf.



Planungsleitlinien Windenergiegebiete

- 6.** Räumliche Konzentration von Windenergieanlagen wird angestrebt, jedoch keine Windparks als Mindestanforderung definiert. Im Ausnahmefall können Flächen auch für einzelne Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Mindestflächengröße wird maßstabsbedingt auf min. einen Hektar angelegt.
- 7.** Bereiche mit hoher Windgeschwindigkeit werden bevorzugt als Windenergiegebiete ausgewiesen. Bereiche mit geringer Windgeschwindigkeit werden auch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt.
- 8.** Windenergiegebiete werden unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten für Repowering ausgewiesen. Daher werden die geringeren Siedlungsabstände für den Repoweringfall angesetzt.
- 9.** In Windenergiegebieten können FFPVA errichtet werden, soweit sie den Ausbau der Windenergie nicht beeinträchtigen.
- 10.** Nicht umgesetzte Windenergiegebiete aus der kommunalen Flächennutzungsplanung werden als Ausgangspunkte für Ausweisungen des RROP geprüft.

Suchraum Wind



Legende

- Grenze Region MW
- Ausschlussgebiete Wind nach RROP MW 2017 und 4. TF LEP IV
- Gebiete kommunaler Planung (aufgegeben)
- Windenergiegebiet nach WindBG
- WEA außerhalb Windenergiegebiet
- ★ am Netz
- ★ genehmigt



Überblick über den Prozess

Konzepterarbeitung (Basis 2014/2015)

Abgrenzung Rahmenbedingungen

Datenbeschaffung

Abfrage bei Trägern FNP

Raumanalyse, Gebietsabgrenzung

Formulierung Textentwurf

Abstimmung Gebietskulisse mit Trägern FNP

Fertigstellung Planentwurf

Auswertung Beteiligung/Aktualisierung Datengrundlagen

Anpassung Planentwurf

Permanente Konzeptabstimmung mit: Oberste Landesplanungsbehörde, Fachbehörden, Landwirtschaftskammer, Naturschutzbehörden, Wasserwirtschaft etc. sowie Beratung mit Kreis- und Stadtplanern, Träger FNP und Fachbehörden



Überblick über den Prozess

SUP (extern)

Definition Umfang (Screening)

Vergabe (SGD Nord)

Scoping(-termin)

Abstimmung Inhalte RROP mit Auftragnehmer

Entwurf Umweltbericht

Auswertung Beteiligungen

Anpassung Umweltbericht

ggf. Erklärung zu Abweichungen von LRP



Überblick über den Prozess

Gremienberatung und Verfahrensschritte

Grundsatzberatung Ausschuss A2 am 31.08.2023

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand am 09/2023

Aufstellungsbeschluss Regionalvertretung am 11/2023

§ 9 Abs. 1 ROG: frühzeitige Unterrichtung

Detailberatung Ausschuss A2 in 01/2024 und 03/2024

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand 05/2024

Offenlagebeschluss Regionalvertretung am 06/2024

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Behörden/TÖB

Beratung Beteiligung Ausschuss A2

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Öffentlichkeit

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand

Beschluss RROP Regionalvertretung bis 31.12.2026

§ 10 Abs. 2 LPIG: Genehmigung Oberste Landesplanungsbehörde

Ggf. Beitrittsbeschluss zu Genehmigungsauflagen

Veröffentlichung Genehmigungsbescheid Oberste Landesplanungsbehörde



Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss stimmt dem Grundsatzpapier zur Steuerung erneuerbarer Energien im RROP Mittelrhein-Westerwald zu.

2. Der Ausschuss schlägt die hierin enthaltenen Planungsleitlinien zur Steuerung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen als Rahmen für die Festlegung entsprechender Gebiete im regionalen Raumordnungsplan vor.

3. Der Ausschuss schlägt die Planungsleitlinien für Windenergiegebiete als Grundlage für die Festlegung entsprechender Gebiete im regionalen Raumordnungsplan vor.